ANLAGE 5.2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	**Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 10.03.2021:** Keine Anregungen oder Bedenken	**Kenntnisnahme**
2.	**Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 24.03.2021:** Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-10411 vom 26.11.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen <u>Stellungnahme vom 26.11.2021</u> **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	**Kenntnisnahme**
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	**Kenntnisnahme**
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik**	**Wird teilweise berücksichtigt**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettnang-Subformation mit unbekannten Mächtigkeiten. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	Die Hinweise zur Geotechnik werden nicht übernommen, da ein geologisches Gutachten beauftragt wurde, welches den Planunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt ist.
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Kenntnisnahme**
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	**Kenntnisnahme**
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	**Kenntnisnahme**
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Kenntnisnahme**
3.	**LRA Ravensburg, Stellungnahme vom 30.03.2021:** Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden. **Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen** **A. Vermessung und Flurbereinigung, Forst, Landwirtschaft, Gewerbeaufsicht, Grundwasser, Altlasten, Abwasser**	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Keine Bedenken und Anregungen	
	B. Straßenbauamt Von der Planung sind Kreisstraßen nicht betroffen.	**Kenntnisnahme**
	C. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1.Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2.DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.	**Kenntnisnahme**
	D. Naturschutz **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG** Die öffentliche Verkehrsfläche mit Pflanzgeboten für Bäume ist lt. Planung für die Funktionalität der Fledermausleitlinien von essentieller Bedeutung. Die Gehölze tragen mit dem Bäumen im angrenzenden Bereich des Friedhofs und der Grundschule zum Erhalt der Funktion des Fledermaus-Korridors bei. Die Fläche sollte daher auch als „Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft“ nach § 9 (1) Ziff. 20 BauGB als T-Fläche (nach der Planzeichenverordnung Ziffer 13.1) festgesetzt werden. Im Umweltbericht unter Pkt. 2.2.1.1, S. 7 und Pkt. 2.2.3.1, S. 14 zu Schutzgut Arten und Lebensräume wird auf eine artenschutzrechtliche Untersuchung bzw. Begehun-	**Wird teilweise berücksichtigt** Im vorliegenden Fall wurde das besondere Artenschutzrecht auf Bebauungsplanebene intensiv geprüft und bewertet. Durch Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzungen der Pflanzgebote in Kombination mit der Festsetzung der Fläche für den Erhalt der Funktionalität des Fledermauskorridors werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wirksam minimiert und somit keine Eingriffe vorbereitet, denen grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen würden. Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten in Kombination mit einer Gebäudefreien Verkehrsfläche ist der notwendige Erhalt des Fledermauskorridors gesichert. Die Verbote nach § 44 BNatSchG stehen daher den Grundzügen der Planung nicht entgegen, so dass die Durchführbarkeit des Bebauungsplans prognostisch gesichert ist.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gen aus dem Jahr 2019 verwiesen. Uns liegt nur das Gutachten von 2018 von Herrn Löderbusch vor. Sofern die Ergebnisse nennenswert von den aus dem Jahr 2018 abweichen ist das Gutachten dem LRA vorzulegen und die Ergebnisse sind entsprechend auch in den Bebauungsplanunterlagen einzuarbeiten.	Durch getroffenen bauleitplanerischen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die Funktion einer Fledermausleitlinie bzw. -korridors im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Sollten in der Zukunft Nutzungsänderungen oder/und Änderungen der Festsetzungen oder gar Eingriffe geplant sein, müssen die artenschutzrechtlichen Belange zwingend im Rahmen des notwendigen Verfahrens geprüft und abgearbeitet werden, auch wenn das besondere Artenschutzrecht bereits auf Bebauungsplanebene geprüft wurde. Eine zusätzliche Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche als Maßnahmenflächen nach 9 (1) Ziff. 20 BauGB (T-Flächen) ist deshalb nicht notwendig. Die im Umweltbericht genannte artenschutzrechtliche Untersuchung, bzw. Begehungen, aus dem Jahr 2019 bezieht sich auf Untersuchungen im Rahmen eines privaten Genehmigungsverfahrens im Umfeld des Geltungsbereichs. Die Ergebnisse bestätigen und bekräftigen die Ergebnisse des Gutachtens von Herrn Löderbusch aus dem Jahr 2018 und führen zu keiner neuen Wertung der artenschutzrechtlichen Belange. Die Ergebnisse der Untersuchung aus dem Jahr 2019 wurden der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorabstimmung zur Verfügung gestellt und sind dementsprechend in die bauleitplanerischen Festsetzungen eingeflossen. Eine Änderung bzw. Anpassung der getroffenen Festsetzungen ist deshalb nicht notwendig.
	2. Hinweise **2.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen (K1: Erweiterung Gewässerrandstreifen entlang Bühlhäuslebach)** Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die externen Ausgleichsflächen /-maßnahmen rechtlich dauerhaft sichergestellt werden (vgl. Zuordnung, S. 6, Ziff. 9 u. Umweltbericht, S. 32 Pkt. 2.2.4.10).	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2.2 Zuordnung von Ökopunkten (K2, vgl. Ziff. 9. S. 6 „Zuordnung“) Ein Teilausgleich (K2) der verbleibenden Beeinträchtigungen von insgesamt 36.659 Ökopunkten erfolgt aus dem Ökokonto der Stadt Ravensburg (Ökokontomaßnahme Schussen-Aue bei Gutenfurt). Der Nachweis der Umbuchung/Zuordnung der Ökopunkte für diesen Bebauungsplan muss zum Satzungsbeschluss vorliegen. Zur Nachvollziehung ist dem Sachgebiet Naturschutz die Endfassung des Umweltberichts sowie ein Nachweis (einen Ausdruck Datenblatt/Kontostand der Ökokontomaßnahme „Schussen Aue bei Gutenfurt“) zukommen zu lassen.	**Kenntnisnahme** Die Endfassung des Umweltberichts sowie der Nachweis der Umbuchung/Zuordnung der Ökopunkte in Form eines Kontostands der Ökokontomaßnahme wird dem Sachgebiet Naturschutz vor Satzungsbeschluss vorgelegt.
	2.3 Einbuchung in das Kompensationsverzeichnis der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), § 18 (2) NatSchG Nach Abschluss des Verfahrens sind die Eingriffsfläche wie auch die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplans in das Kompensationsverzeichnis einzubuchen (§ 18 Abs. 2 NatSchG). Die Stadt hat die notwendigen Informationen an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.	**Kenntnisnahme** Die Einbuchung ins Kompensationsverzeichnis erfolgt nach Satzungsbeschluss. Der Vorgang wird der unteren Naturschutzbehörde im Anschluss übermittelt.
	2.3 Monitoring, § 4c BauGB Im Textteil unter Ziff. C „Kennzeichnungen und Hinweise“, S. 8 ff. ist auch das Monitoring nach § 4c BauGB aufzunehmen (vgl. 2.3.3.1, S 36/37 des Umweltberichts).	**Wird teilweise berücksichtigt** Das Monitoring bzw. auch die beabsichtigten Monitoringmaßnahmen, sind Teil des Umweltberichts und somit in den Planunterlagen mit aufgeführt. Gesetzliche Regelungen des Bundes, welche für die Durchführung anzuwenden sind, müssen nicht regelmäßig als Hinweis mit aufgenommen werden da sie ohnehin Gültigkeit haben. Mit der Beschreibung und Darstellung des Sachverhalts im Umweltbericht kann daher ein zusätzlicher Hinweis auf das Monitoring entfallen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	E. Oberflächengewässer Keine Bedenken. (vergl. Ziff 2.2.3.5 in der Begründung mit Umweltbericht sowie Protokoll vom Abstimmungsgespräche Stadt Ravensburg und BU vom 09.06.2020 und 24.09.2020) Hinweis: Der Austausch der Gewässerüberfahrt in der Ringgenburgstraße bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 WG.	**Kenntnisnahme** Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Austausch der Gewässerverdolung in der Ringgenburgstraße wird zeitnah beantragt.
	F. Bodenschutz **1. Bedenken und Anregungen** § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB und §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Unter Teil I, A, 6.8 der Festsetzungen sollte bei den Beispielen die Kiesschicht herausgenommen werden. Kiesschichten werden in der Regel als wassergebundene Decken ausgeführt. Wassergebundene Beläge sind im bautechnischen Sinne keine versickerungsfähigen Beläge. Es sollte der Zusatz angefügt werden: …wasserdurchlässige Beläge, ohne verdichteten Unterbau oder folgender zusätzlicher Satz ergänzt werden: *Das Material für die Tragschicht unter wasserdurchlässigen Belägen ist so zu wählen, dass eine Versickerung der Oberflächenwässer möglich ist. Allerdings kann durch solche Beläge die Versickerungsfähigkeit der Böden nicht weitgehend, sondern nur teilweise erhalten werden.* Unter Teil I, A, 6.10 und Teil I, C, 1.13 könnte bei der Nennung der DINs die DIN 19639 ergänzt werden. Die Bodenmieten für Oberboden dürfen bis maximal 2 m hoch werden. Die in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB festgehaltene Absehensbekundung ein Bodenmanagementkonzept zur Sicherstellung einer ausreichenden Berücksichtigung der	**Wird teilweise berücksichtigt** Kiesschichten als wassergebundene Decken können bautechnisch so hergestellt werde, dass eine Teilversickerung nicht nur möglich, sondern entscheidend für die Wasserspeicherung und für die Bindungsfunktionen in der Wegedecke ist. Für die bautechnische Umsetzung versickerungsfähiger wassergebundener Decken besteht seit 2007 mit dem FLL-Fachbericht zu Planung, Bau und Instandhaltung von Wassergebundenen Wegen ein speziellerer Leitfaden. Der entsprechende Satz, dass das Material für die Tragschicht unter wasserdurchlässigen Belägen so zu wählen ist, dass eine Versickerung der Oberflächenwässer möglich ist, wurde in den Ausführungen zum Schutzgut Boden und Wasser (siehe. 2.2.3.2, S 17 und 2.2.3.4, S 19 des Umweltberichts) des Umweltberichts ergänzt. Eine Änderung der Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da die getroffene bauleitplanerische Festsetzung ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässt. Die Funktion der Teilversickerung ist somit gesichert. Die bautechnischen Details und der Nachweis der Teilversickerung von Belägen ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Belange des Bodenschutzes zu erstellen, sollte im Umweltbericht bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt werden. Der fachgerechte schonende Umgang mit dem Boden fehlt bei den Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht noch und sollte ebenfalls ergänzt werden.	Die entsprechende DIN 19639 wird in den Ausführungen zum Schutzgut Boden (siehe 2.2.3.2, S 17 des Umweltberichts) des Umweltberichts ergänzt. Von einer Ergänzung der DIN 19639 in Teil I, A, 6.10 und Teil I, C, 1.13 des Bebauungsplans wird abgesehen, da die getroffenen bauleitplanerischen Festsetzungen geeignet sind einen schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten. Die Gesellschaft für Geotechnik (Baugrund Süd) wurde in Abstimmung mit Ingenieurbüro Haag + Noll beauftragt ein Bodenmanagementkonzept auszuarbeiten. Eine detaillierte Ausarbeitung ist jedoch erst parallel zur Ausführungsplanung möglich. Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts sowie der fachgerechte schonende Umgang mit dem Boden wird bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Umweltberichts (siehe 2.2.3.2, S 17 des Umweltberichts) entsprechend ergänzt.
	2. Hinweise Der Hinweis unter Teil I, A, 6.3 auf die FLL-Richtlinie und DIN 18916, insbesondere für die Pflanzgrubengröße etc. ist sehr gut.	**Kenntnisnahme**
4.	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 04.03.2021:** Von dem Bebauungsplan „Ortsmitte Schmalegg Kindergarten“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) betroffen. Ebenso sind	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des Regionalplan-Entwurfs (Gesamtfortschreibung, Stand 2020) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	
5.	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 05.03.2021:** Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ravensburg hat gegen das oben genannte Bebauungsplanverfahren keine Einwendungen, da landeseigenen Flächen nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung unseres Amtes an diesem Verfahren ist nicht mehr erforderlich.	**Kenntnisnahme**
6.	**IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 18.03.2021:** Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	**Kenntnisnahme**
7.	**Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 02.04.2021:** die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	**Kenntnisnahme**
8.	**Technische Werke Schussental (Gas/Wasser), Stellungnahme vom 29.03.2021:** Strom: Die geplante Erschließung erfolgt niederspannungsseitig. Gas: Das Gebiet kann mit Gas versorgt werden. Breitband: Bei Bedarf kann das Baugebiet mit Breitband erschlossen werden.	**Kenntnisnahme** Leitungsverlegungen sind innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen möglich. Die weitere Abstimmung zum Bauablauf erfolgt im Rahmen von Erschließungsplanung und Bauausführung.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
9.	**Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 30.03.2021:** Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussental) mit elektrischer Energie versorgt. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.	**Kenntnisnahme**
10.	**BIL (Anfrage Pledoc), Stellungnahme vom 28.02.2021:** Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>terranets</u> bw GmbH (Netz Süd):	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Nicht betroffen	
11.	**terranets bw GmbH, Stuttgart, Stellungnahme vom 01.03.2021 /22.03.2021:** In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	**Kenntnisnahme**
12.	**Vodafone BW GmbH, Stellungnahme vom 19.03.2021:** Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	**Kenntnisnahme**
13.	**Deutsche TELEKOM, Stellungnahme vom 17.03.2021:** Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn	**Kenntnisnahme** Leitungsverlegungen sind innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen möglich. Die weitere Abstimmung zum Bauablauf erfolgt im Rahmen von Erschließungsplanung und Bauausführung.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden**. **Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.**	
14.	**Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Stellungnahme vom 04.03.2021:** Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung	**Kenntnisnahme**